

WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE ZU**Kesselaustausch bei einer bereits bestehenden
Ölfeuerungsanlage****Kesseltausch**

Ein Kesselaustausch liegt dann vor, wenn bei einer bereits bestehenden Ölfeuerungsanlage nur der Heizkessel ausgetauscht wird und die restliche Heizungsanlage (Brennstofflager, Öllagerbehälter) unverändert bestehen bleibt. Wenn auch die Brennstofflagerung geändert wird, handelt es sich um eine Neuerrichtung der Heizungsanlage.

Nennheizleistung gleich oder kleiner 8 kW (bei Öllagerung gleich oder kleiner 300 Liter):

Dies ist gemäß § 21 Abs. 1 Z 5 Stmk. Baugesetz nur ein meldepflichtiges Bauvorhaben
=> MELDEPFLICHT

Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Meldung hat zu enthalten:

- die Grundstücknummer, auf dem die Anlage errichtet wird
- die Lage am Grundstück (Lageplan)
- eine kurze Beschreibung des Vorhabens
- Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen (Prüfbericht)

Nennheizleistung größer 8 kW bis 400 kW (oder bei Öllagerung größer 300 Liter):

Hier ist ein Ansuchen um Bewilligung gemäß § 20 Z 2 lit. h Stmk. Baugesetz erforderlich
=> ANSUCHEN

Erforderliche Unterlagen: Pkt. 1 – 3, 5 – 7

Nennheizleistung größer 400 kW:

Hier ist ein Ansuchen um Bewilligung gemäß § 19 Z 4 Stmk. Baugesetz erforderlich
=> ANSUCHEN

Erforderliche Unterlagen: Pkt. 1 – 5, 7

Erforderliche Unterlagen:

1. Amtliche Grundbuchabschrift nicht älter als sechs Wochen.
2. Auszug aus dem Firmenbuch (wenn eine Firma oder juristische Person Antragsteller ist)

3. Eingenordeter Lageplan (Katasterplan, 2-fach) im Maßstab 1:1000
4. Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke
5. Technische Beschreibung der Änderungen (2-fach) unterfertigt von den Bauwerbern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern, aus der hervorgeht,
 - mit welchem Bescheid die alte Anlage genehmigt wurde (Aktenzahl und Datum des Bewilligungsbescheides),
 - dass der Heizkessel einer altbestehenden baubehördlich bewilligten Heizungsanlage gegen einen neuen getauscht und der wieder im genehmigten Heizraum aufgestellt wird und die restliche Anlage unverändert bleibt,
 - welcher Heizkessel neu aufgestellt wird (mit genauer Kessel- und Brennerbezeichnung und Angabe der Nennheizleistung)
 - eventuelle Änderungen am Rauchfang
6. Bestätigung der Verfasser/innen der Unterlagen über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften
7. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage (Prüfbericht, Konformitätserklärung)